

## **Hann. Dep. 103 VII Nr. 8**

### **Abschrift des Antrittspatents**

Seite 171 r

Wir versichern sie dagegen  
insgesammt Unserer Königl-  
lichen Huld und Gnade, so  
wie Unseres Landesherrlichen  
Schutzes.

Auch sagen Wir Unseren  
getreuen Unterthanen bey  
Unserem Königlischen Worte  
die unverbrüchliche Festhal-  
tung der Landesverfassung,  
jedoch unter dem nachfol-  
genden Vorbehalte, zu.

Was die durch das Staats-  
grundgesetz ausgesprochene  
Cassenvereinigung anbelangt,  
so werden Wir eine staats-  
rechtliche Erörterung über die  
Frage anordnen, welche ver-  
bindliche Wirkung eine der-  
artige Verfügung für den  
Regierungsnachfolger mit  
sich führt.

Sofern diese Anordnung

den Grundsätzen des Staatsrechtes zufolge ohne die ausdrückliche Zustimmung des Regierungsnachfolgers für denselben keine Rechtsverbindlichkeit mit sich führen sollte, behalten Wir Uns vor, Unseren landesväterlichen Gesinnungen gemäß, in die reiflichste Erwägung zu ziehen, ob die Vereinigung der Cassen dem wahren Besten Unserer getreuen Unterthanen und Unseres Königlichen Hauses angemessen ist oder nicht.

In diesem Falle werden Wir sodann Unsere endliche EntschlieÙung baldigst zur öffentlichen Kunde gelangen lassen.